

Bundessozialgericht

- 5 RJ 154/75

Im Namen des Volkes

Verkündet am
29. Sept. 1976

Urteil

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Berlin,
Berlin 19, Messedamm 1 - 3,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. September 1976 durch die Richter S c h r ö d e r , M a y und R a u s c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter G e b a u e r und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

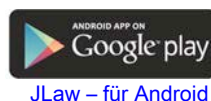
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 19. September 1975 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger außergerichtliche Kosten zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob dem im Jahre 1917 geborenen Kläger ab 1. April 1970 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen ist.

Der Kläger erlernte in den Jahren von 1932 bis 1936 den Beruf des Kupferschmiedes und wurde während dieser Zeit auch als Schweißer ausgebildet. Bis 1943 arbeitete er in dem erlernten Beruf und dann von Oktober 1943 bis August 1944 als dienstverpflichteter Betriebsschlosser. Danach wurde er Soldat. Bis zum 26. Juni 1947 befand er sich in russischer Kriegsgefangenschaft. Danach hat er nicht mehr im erlernten Beruf gearbeitet, er bezog eine Kriegsbeschädigtenrente, die zunächst nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. gezahlt wurde und jetzt nach einer MdE um 60 v.H. gezahlt wird. Vom 1. Juli 1948 bis zum 31. Dezember 1950 erhielt er auch eine Invalidenrente. Nach dem Entzug der Invalidenrente betrieb er eine kleine Wäscherei und danach einen Handtücherverleih. Diese Tätigkeiten gab er im Jahre 1969 auf, weil sie sich nicht mehr lohnten.

Den im April 1970 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 7. Oktober 1970 ab. Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Berlin die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids mit Urteil vom 10. Januar 1974 verurteilt, dem Kläger ab 1. April 1970 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin mit Urteil vom 19. September 1975 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger könne als Kupferschmied nicht mehr arbeiten; er sei nur noch in der Lage, körperlich leichte Arbeiten, überwiegend im Sitzen und Gehen in geschlossenen Räumen auch an laufenden Maschinen und in festgelegtem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

Arbeitsrhythmus vollschichtig zu verrichten, jedoch seien Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, das Heben und Tragen schwerer Lasten und Arbeiten, bei denen man Kälte, Hitze, Nässe, Lärm, Staub, Gasen, Dämpfen, Rauch, starken Temperaturschwankungen und chemischen Stoffen ausgesetzt sei, nicht möglich. Bei dem Kläger könne aufgrund seines beruflichen Werdegangs, der bei ihm vorliegenden Arteriosklerose und wegen seiner psychopathischen Persönlichkeit nicht davon ausgegangen werden, daß er noch die Fähigkeit zur Ausübung von Arbeiten habe, die aus dem Kreis der allgemeinen ungelernten Arbeiten herausragen oder auch nur eine besondere Zuverlässigkeit voraussetzten. Der Kläger genüge nur noch einfachen geistigen Anforderungen, seine Entschluß-, Verantwortungs- und Kontaktfähigkeiten seien herabgesetzt. Deshalb sei er nicht mehr geeignet, Tätigkeiten zu verrichten, die aus dem Kreis der ungelernten Tätigkeiten durch besondere Verantwortung oder besonderes Vertrauen oder sonstige besondere Anforderungen herausgehoben seien. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie wendet sich in erster Linie dagegen, daß das LSG dem Kläger den Berufsschutz als Kupferschmied zugebilligt hat. Die Abkehr von bestimmten Berufen, wie z.B. auch von dem des Kupferschmieds, die sowohl durch hohe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit als auch durch den Mangel kaum vorhandener Einsatzmöglichkeiten leichter Art im Beruf gekennzeichnet seien und die Zuwendung zu leichter - weniger qualifizierter - Tätigkeit bei gleichem oder besserem Verdienst, gehöre zu den typischen Erscheinungsformen der industriellen Gesellschaft. Das Gesetz erwarte vor einer Inanspruchnahme der Versichertengemeinschaft die Verrichtung "aller Tätigkeiten", die dem Versicherten zugemutet werden könnten. Deshalb sei dieser verpflichtet, eigeninitiativ tätig zu werden, um wieder einen ihm angemessenen Platz im Arbeitsleben ausfüllen zu können. Entspreche ein Versicherter dieser Erwartung nicht, so verstoße er gegen Treu und Glauben. Dann müsse er den allgemeinen Rechtsgrundsatz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Anspruchsverwirkung dergestalt gegen sich gelten lassen, daß die jahrelange Untätigkeit im bzw. die Abkehr vom erlernten und über einen bestimmten Zeitraum hinweg ausgeübten Beruf rechtsvernichtend sei, also eine Lösung von demselben nach sich ziehe. Wenn der Kläger auch nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in seiner Erwerbsfähigkeit erheblich gemindert gewesen sei, so habe doch im Jahre 1950 die Leistungsfähigkeit in einem den Rentenentzug rechtfertigenden Ausmaß wiederhergestellt werden können. Der Psycho-
pathie des Klägers sei weder der Charakter einer Krankheit noch eines Gebrechens beizumessen. Diese habe daher das LSG zu Unrecht dafür mitherrangezogen, daß der Kläger nicht die Fähigkeit zur Ausübung von aus dem Kreis der allgemeinen ungelernten Arbeiten herausragenden Tätigkeiten besitze und deshalb darauf nicht zu verweisen sei. Der vom LSG selbst gegebene Hinweis, daß es dahingestellt bleiben könne, ob der Kläger vor seiner Kriegsgefangenschaft ein sehr leistungsfähiger und arbeitsamer Kupferschmied gewesen sei, hätte das LSG dazu veranlassen müssen, die Frage der Berufsunfähigkeit unter dem Aspekt der - möglicherweise - von Anbeginn an nicht in vollem Umfang vorhandenen Berufsfähigkeit zu prüfen. Diese Prüfung müsse nachgeholt werden, wenn man weiter vom Beruf des Kupferschmiedes ausgehen wolle. Nach Ansicht der Beklagten kann aber von diesem Beruf nicht ausgegangen werden, da für den Kläger - zumindest nach dem Entzug der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Dezember 1950 - jede leichte bis mittelschwere Arbeit zumutbar gewesen sei. Deshalb sei es ohne Belang, ob der Kläger damals wieder als Kupferschmied berufsfähig geworden sei, bedeutsam sei allein, daß die wiedergewonnene Erwerbsfähigkeit die Aufnahme und Ausübung einer sozial adäquaten Beschäftigung ohne weiteres gestattet hätte. Berücksichtige man die von dem Kläger durch Ausbildung und Berufsweg erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, ua die Befähigung zu autogenem und elektischem Schweißen und die während seiner Berufstätigkeit vor der Einziehung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zum Kriegsdienst erlangten berufsspezifischen Kenntnisse eines Schlossers, dann hätten sich hinreichend zumutbare Einsatzmöglichkeiten geboten. Der Kläger habe die wiedererlangte Erwerbsfähigkeit jedoch nicht genutzt, um eine dem früheren Beruf etwa gleichwertige - versicherungspflichtige - Beschäftigung aufzunehmen und sich damit von seinem erlernten Beruf gelöst, indem er eine versicherungsfreie Tätigkeit (Wäscherei und Handtuchverleih) aufgenommen und bis zum Jahre 1969 ausgeübt habe. Diese in freier Willensentscheidung aufgenommene selbständige Tätigkeit und die damit getroffene Standortbestimmung im gesamtgesellschaftlichen Gefüge bedinge den Verlust des Berufsschutzes. Der Kläger sei deshalb auf alle Arbeiten verweisbar, die er heute noch nach seinem Gesundheitszustand vollschichtig ausüben könne. Bei der vorhandenen Befähigung zur Arbeit an laufenden Maschinen und im festgelegten Arbeitsrhythmus sei er möglicherweise auch heute noch in der Lage, eine tariflich hervorgehobene Tätigkeit auszuüben.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Berlin vom 19. September 1975
und das Urteil des SG Berlin vom 19. Januar 1974
aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

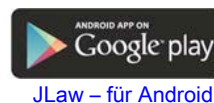
das Urteil des LSG Berlin vom 19. September 1975
aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an dieses Gericht zurückzu-
verweisen.

Der Kläger hat sich im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen und auch keine Anträge gestellt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

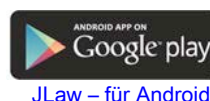
Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt nach Ansicht der Beklagten vor allem davon ab, von welchem Beruf bei der Prüfung der Frage, ob die Erwerbsfähigkeit des Klägers infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen herabgesunken ist (§ 1246 Abs. 2 Satz 1 Reichsversicherungsordnung - RVO-), ausgegangen werden muß, insbesondere ob hierbei von dem erlernten Beruf eines Kupferschmiedes auszugehen ist. Der Kläger ist bis zu seiner Dienstverpflichtung im Jahre 1943 als Kupferschmied tätig gewesen. Das LSG ist davon ausgegangen, daß er seit seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im Juni 1947 diesen Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben konnte. Hiergegen werden von der Beklagten keine Einwendungen erhoben. Die Beklagte ist aber der Meinung, daß der Kläger nach der Entziehung seiner Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ablauf des Monats Dezember 1950 wieder in der Lage gewesen sei, leichtere bis mittelschwere Arbeiten jeder Art zu leisten und es ihm daher möglich gewesen wäre, wenn auch nicht die Tätigkeit als Kupferschmied, so doch eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprach und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung, sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit hätte zugemutet werden können (§ 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO), zumal er auch als Schweißer ausgebildet gewesen sei und während seiner Dienstverpflichtung von Oktober 1943 bis August 1944 als Betriebsschlosser gearbeitet habe. Da er eine solche Tätigkeit nicht aufgenommen habe, habe er sich von dem Beruf des Kesselschmieds

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

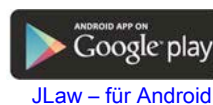
gelöst. Dieser Meinung vermochte sich der Senat nicht anzuschließen. Einem Versicherten, der aus gesundheitlichen Gründen die bisher ausgeübte Facharbeitertätigkeit nicht mehr ausüben kann, aber danach eine andere Tätigkeit aufnimmt, bleibt der Berufsschutz als Facharbeiter im allgemeinen erhalten, weil die gesetzliche Rentenversicherung hiergegen Versicherungsschutz bietet. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Versicherte überhaupt keine neue Tätigkeit oder eine nicht versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit aufnimmt. In beiden Fällen bleibt er in dem zuletzt versicherungspflichtig ausgeübten Beruf versichert. Wenn der Kläger im Zeitpunkt seines Rentenanspruchs keine ihm im Rahmen des § 1246 Abs. 2 RVO zumutbaren Arbeiten mehr verrichten kann, so können ihm daraus, daß er in der Zwischenzeit seit der aus gesundheitlichen Gründen erfolgten Aufgabe der Facharbeitertätigkeit keine zumutbaren Arbeiten im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO aufgenommen hat, obwohl dies bei seinem Gesundheitszustand in der Zwischenzeit möglich gewesen wäre, keine versicherungsrechtlichen Nachteile erwachsen.

Da der Kläger nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen seit der Stellung des Rentenanspruchs im Jahre 1970 nicht mehr geeignet ist, Arbeiten zu verrichten, die sich aus dem Kreis der ungelernten Tätigkeiten durch besondere Verantwortung oder besonderes Vertrauen oder sonstige besondere Anforderungen herausheben, kann er nur noch die einfachsten Arbeiten eines ungelernten Arbeiters verrichten. Eine Verweisung auf Schweißarbeiten oder auf die von Oktober 1943 bis August 1944 ausgeführte Betriebsschlusertätigkeit ist damit ausgeschlossen. Auf die einfachsten Tätigkeiten eines ungelernten Arbeiters kann aber ein Facharbeiter nicht verwiesen werden. Mit Recht hat daher das LSG das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 3 RVO bejaht.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Das LSG brauchte sich auch nicht gedrängt zu fühlen, Ermittlungen darüber anzustellen, ob der Kläger vor seiner Dienstverpflichtung im Jahre 1943 als Kupferschmied berufsfähig gewesen ist. Nachdem der Kläger von Oktober 1932 bis Oktober 1936 den Beruf des Kupferschmiedes erlernt und dann bis zum Jahre 1943 ausgeübt hatte, bestand keine Veranlassung zu einer Überprüfung, ob er damals möglicherweise auf Kosten seiner Gesundheit tätig gewesen ist, zumal erkennbar ein Bruch in der gesundheitlichen Entwicklung des Klägers in der russischen Kriegsgefangenschaft und mit der nachfolgend festgestellten Tuberkulose eingetreten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)